2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 18.11.2009

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBI. S. 183), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBI. 82), hat der Gemeinderat der Gemeinde Veilsdorf in der Sitzung vom 30.03.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 wird wie folgt neu geregelt:

Die Steuer beträgt

für den ersten Hund 75,00 ∈ für den zweiten Hund 85,00 ∈ für jeden weiteren Hund 95,00 ∈

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erster Hund.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.05.2016 in Kraft.

Veilsdorf, den 05.04.2016

H. Heß Beigeordneter